



Brüssel, den 13. Oktober 2023
(OR. en)

13888/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0298(COD)**

**CODEC 1794
SOC 666
EMPL 474
SAN 571**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 29. September 2022 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe a AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 15. Dezember 2022 abgegeben².
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 16. März 2023 abgegeben³.
4. Das Europäische Parlament hat am 3. Oktober 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein⁴.

¹ Dok. 12863/22 + ADD 1-4.
² ABl. C 100 vom 16.3.2023, S. 118.
³ ABl. C 188 vom 30.5.2023, S. 70.
⁴ Dok. 13634/23.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 48/23 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Bulgariens, Polens und Ungarns als A-Punkt billigt.
6. Die Erklärung für das Ratsprotokoll ist im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
